

## **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Schalkau**

Die Stadt Schalkau erlässt aufgrund der §§ 2 und 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit den §§ 33 und 37 (4) des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. 05. 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schalkau.

### *I. Allgemeine Vorschriften*

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schalkau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

<b>Friedhof Schalkau</b>	<b>Plan-Nr. 1657/2</b>	<b>2011 m<sup>2</sup></b>
	<b>1659/5</b>	<b>3341 m<sup>2</sup></b>
	<b>1661/2</b>	<b>1570 m<sup>2</sup></b>
<b>Friedhof Truckenthal</b>	<b>Plan-Nr. 224/2</b>	<b>3851 m<sup>2</sup></b>
<b>Friedhof Theuern</b>	<b>Plan-Nr. 212/3</b>	<b>3572 m<sup>2</sup></b>
<b>Friedhof Katzberg</b>	<b>Plan-Nr. 228/3</b>	<b>2270 m<sup>2</sup></b>
<b>Friedhof Roth</b>	<b>Plan-Nr. 154/4</b>	<b>1442 m<sup>2</sup></b>
<b>Friedhof Truckendorf</b>	<b>Plan-Nr. 65/5</b>	<b>1855 m<sup>2</sup></b>
<b>Friedhof Almerswind</b>	<b>Plan-Nr. 261/7</b>	<b>3031 m<sup>2</sup></b>

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen unabhängig von Konfession und Weltanschauung.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schalkau waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Stadtgebietes tot aufgefunden wurden und
  - a) keinen festen Wohnsitz hatten
  - b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist
  - c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würdeoder
  - d) Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Schalkau erfordern

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schalkau  
Er umfasst das Gebiet der Stadtteile
  1. Schalkau
  2. Ehnes
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Truckenthal  
Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Truckenthal
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Theuern  
Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Theuern
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Katzberg  
Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Katzberg
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Truckendorf  
Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Emstadt, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:
  1. Görsdorf
  2. Truckendorf
  3. Emstadt

f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Almerswind

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Almerswind, das durch folgende Ortschaften begrenzt wird:

1. Almerswind
2. Selsendorf

g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Roth

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Roth

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.  
Etwas anderes gilt, wenn ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.
- (3) Die Verstorbenen des Stadtteiles Mausendorf mit der Ortschaft Neundorf werden in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde Stelzen bestattet. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Bestattung auf einem Friedhof nach Abs. 1 erfolgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

## § 4

### Schließung und Entwidmung

- (1) Die unter § 1 dieser Satzung benannten Friedhöfe sind als zugelassene Flächen für Bestattungen gewidmet.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.  
Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.  
Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten

werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Schalkau in andere Grabstätten umgebettet.

- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## ***II. Ordnungsvorschriften***

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten für den Besuch geöffnet

vom 1. 5. - 31. 8. d. J.	6.00 - 21.30 Uhr
vom 1. 9. - 30. 4. d. J.	8.00 - 18.00 Uhr

Entsprechende Tafeln sind an den Eingängen der Friedhöfe angeschlagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
  - 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
  - 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten oder Gräber und Einfriedungen von Grabstätten zu übersteigen,
  6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  8. zu lärmern, zu betteln, zu spielen oder Rundfunkempfänger zu betreiben;
  9. Blumen abzureißen oder Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen und zu entfernen.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2, Punkt 1 - 9 gelten auch für Plätze vor den Friedhofseingängen.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Steinmetze, Bildhauer und Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbebetrieb einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
- (4) Gewerbetreibende und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.  
Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.  
An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht erlaubt.  
Ausnahmen bilden gewerbliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit einer Bestattung / Beisetzung stehen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.  
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thür. Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### ***III. Bestattungsvorschriften***

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung auf den städtischen Friedhöfen ist unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.  
Die Anzeige hat in der Regel durch den Bestattungspflichtigen zu erfolgen. Dieser kann ein Bestattungsinstitut oder einen Dritten damit beauftragen. Ist der Anzeigende nicht Bestattungspflichtiger, tritt dieser in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein.  
Die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung mit dem Anzeigenden, dem Antragsteller, erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter.  
Die Friedhofsverwaltung geht davon aus, dass der Antragsteller, sofern er nicht erstrangiger Bestattungspflichtiger ist, in dessen Auftrag handelt.  
Ansprüche des Bestattungspflichtigen sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Aus besonderen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte / einer Urnenreihengrabstätte bestattet / beigesetzt.
- (5) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

## **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Zinksärge dürfen nur verwendet werden, wenn sie amtsärztlich vorgeschrieben sind.
- (4) Gegenstände, die zur Schmückung der Leichen dienen, und Blumen, die in den Sarg gelegt werden, sind in diesen einzuschließen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für Wert- und Erinnerungsstücke Ausnahmen zulassen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. eines damit beauftragten Unternehmens ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindesten 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m betragen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sollte sich das Entfernen von Fundamenten oder sonstigen Einfassungsteilen durch die Friedhofsverwaltung bei Ausheben des Grabes erforderlich machen, so trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt - vom Todestag ab gerechnet

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| a) bei Erdbestattungen | 20 Jahre, |
| b) bei Urnen           | 15 Jahre. |

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Ascheresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten und Urnenreihengräbern

bestattungspflichtige Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
Soweit bei Wahlgräbern der Antragsteller nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

#### ***IV. Grabstätten***

##### **§ 12**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Reihendoppelgrabstätten (Wahlgrabstätten)
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnendoppelgrabstätten (Wahlgrabstätten)
  - e) Einzelurnengrabstätten
  - f) anonyme Urnengrabstätten („Grüne Wiese“)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte bis zu 3 Urnen beizusetzen.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

(4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden.

## **§ 14**

### **Wahlgrabstätten**

#### **(Reihendoppelgräber, Familiengräber, Urnendoppelgräber)**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 10 verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird nur bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. Bei Erwerb desselben erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg eine Graburkunde. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind:

- a) Urnenreihengräber
- b) Urnendoppelgräber (Wahlgrabstätte)
- c) Einzelurnengräber
- d) anonyme Urnengräber („Grüne Wiese“)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche bereitgestellt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (3) Die Aschen Verstorbener können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. In belegten Erdbestattungsgräbern jedoch nur dann, wenn die Ruhezeit der Asche die verbleibende Ruhezeit der in dem Grab zuletzt beigesetzten Leiche nicht überschreitet.
- (4) In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 3 Urnen bestattet werden. Bei Urnendoppelgräbern wird die Beisetzung von insgesamt 4 Urnen gestattet. Die Bestattung der 2., 3. bzw. 4. Urne in eine vorhandene Urnengrabstätte ist genehmigungspflichtig, desgleichen die Beisetzung von Urnen in Reihen- und Wahlgrabstätten.
- (5) In einem Einzelurnengrab kann lediglich eine Urne beigesetzt werden. Die Pflege der Einzelurnengrabanlage obliegt der Stadt Schalkau.
- (6) Als anonyme Gemeinschaftsgrabstätte kann auf den Friedhöfen der Stadt Schalkau eine „Grüne Wiese“ zur Verfügung gestellt werden. Diese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **§ 16**

### **Inhalt des Grabnutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde, spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Grabstätte.
- (2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Angehörige des Bestattungspflichtigen darin bestatten zu lassen, soweit andere Festlegungen dieser Satzung nicht widersprechen.

Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten:

- a) Ehegatte
- b) Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

- c) Kinder (ehelich, nicht ehelich)
- d) Adoptiv- und Stiefkinder
- e) Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter)
- f) Eltern
- g) vollbürtige Geschwister
- h) Stiefgeschwister
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben
- j) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der Gruppen d) bis f) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Bei Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten ändert sich diese Reihenfolge zugunsten der unter d) und e) genannten Abkömmlinge.

## **§ 17 Übertragung des Grabnutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Dieser ist aus dem im § 16 Abs. 2 genannten Personenkreis zu benennen.
- (3) Werden vom Berechtigten keine Regelungen getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gem. § 16 Abs. 2 über.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.  
Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach § 16 Abs. 2 der Nächste ist.
- (5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.  
Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Bei freiwilliger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der seinerzeit entrichteten Gebühren.

- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.

## **§ 18**

### **Löschung des Grabnutzungsrechts**

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf (Ruhefrist / Nutzungszeit)
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (in schriftlicher Form)
- c) wenn kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann
- d) bei Vernachlässigung der Grabpflege
- e) wenn die in der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. des Ablaufs der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Unterlässt er die Beräumung des Grabzubehörs, so kann dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.

## ***V. Gestaltung der Grabstätten***

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

### **§ 20**

#### **Größe der Gräber**

Die einzelnen Grabstätten haben folgende Abmessungen: (einschließlich der Grundplatten)

		Länge	Breite
a) Reihengräber	(2,00 m <sup>2</sup> )	200 cm	100 cm
b) Reihendoppelgräber	(4,00 m <sup>2</sup> )	200 cm	200 cm
c) Familiengräber	(10,00 m <sup>2</sup> )	400 cm	250 cm
d) Urnengrabstätten		Länge	Breite
Urnereihengräber	(1,20 m <sup>2</sup> )	110 cm	110 cm
Urnendoppelgräber	(1,65 m <sup>2</sup> )	110 cm	150 cm
Einzelurnengräber	(0,25 m <sup>2</sup> )	50 cm	50 cm

## *VI. Grabmale*

### § 21

#### **Größe der Grabmäler**

(1) Grabmäler sollen folgende Maße nicht überschreiten (ausgenommen Einzelurnengräber):

a) Höhe 1,40 m  
Urnengrabstätten 0,60 m

b) Breite  
Soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte betragen.  
Verhältnis Breite / Höhe: 1 : 2 (max. ist die Breite des Grundgrabes zulässig)

c) Stärke (Tiefe)  
Es wird eine Mindeststärke von 0,12 m und eine Maximalstärke von 0,20 m vorgeschrieben

(2) Die Friedhofsverwaltung kann unter Wahrung der Gestaltungsgrundsätze gemäß § 16 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Ausnahmefälle können auch für bestehende Friedhofsteile zugelassen werden.

- (3) Einzelurnengräber sind mit einer liegenden Grabplatte mit den Maßen 0,50 m mal 0,50 m und einer darauf befestigten, schräg stehenden Schriftplatte mit den Maßen 0,30 m mal 0,40 m zu versehen.

## § 22

### Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss den Grundsätzen des § 21 entsprechen und in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabstätte stehen. Es soll in seiner Form, Größe, Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet wirken.
- (2) Als Werkstoffe sind zulässig:
- alle Natursteine
  - Kunststeine aus zerkleinerten Natursteinkörnungen
  - Holz
- (3) Nicht zulässig sind:
- Kunststeine mit eingelegten Natursteinplatten
  - Kunststoffe
  - Natursockel aus anderem Werkstoff als er zum Grab selbst Verwendung findet
  - Grabmäler aus gegossener Zementmasse
  - Terrazzo oder schwarzer Kunststein
  - Tropfstein
  - Mauerziegel, nachgeahmtes Mauerwerk
  - in Zement aufgetragener Schmuck
  - Glas, Porzellan
  - Ölfarbanstriche auf Steingrabmälern
- (4) Grellweiße Werkstoffe sowie tiefschwarze Werkstoffe sollten vermieden werden.
- (5) Für einzelne Friedhofsteile kann die Friedhofsverwaltung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen stellen. Davon sind Grabmäler und Bepflanzung gleichermaßen betroffen.
- (6) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.
- (7) Alle Grabstätten sind mit einer Grabeinfassung zu umgeben. Davon ausgenommen sind die Einzelurnengrabstätten.

- (8) Die Grabeinfassungen haben den Grundsätzen des Abs. 3 zu entsprechen. Sie dürfen daher weder aus Zementstein, Ziegelsteinen, Schlacken, Bruchsteinen, Flaschen, Krügen, Plasten und vergleichbaren Stoffen oder aus Holz hergestellt werden.
- (9) Für die Grabplatte und die Schriftplatte bei Einzelurnengrabstätten ist folgendes Material zu verwenden:
- Nero Impala

Die Beschriftung hat in einer hellgrauen geschlagenen Kursivschrift zu erfolgen.

### **§ 23** **Zustimmung**

- (1) Die Errichtung, Instandsetzung oder Auswechslung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für die Wiederverwendung entfernter Grabmäler gilt Gleiches.
- (2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Es darf nur auf dem im Antrag bezeichneten Grab errichtet werden.
- (3) Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bei neuen Grabmälern ist dem Antrag eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Fertigung beizufügen. Das Grabmal mit Schrift und Ornamenten muss eindeutig wiedergegeben werden. Art und Bearbeitung des Werkstoffes sind mit anzugeben.  
Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen
- a) Zeichnungen im Maßstab 1 : 1
  - b) das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

Eine Zustimmung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

Anlagen, die

- a) ohne Zustimmung
- b) von der Zustimmung abweichend

aufgestellt wurden, können nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich, festgelegten Frist auf Kosten des nach Berechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es besteht keine Pflicht zur Aufbewahrung.

- (4) Der Baubeginn, insbesondere Fundamentierungsarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

## **§ 24**

### **Ersatzvornahme**

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## **§ 25**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, das sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckproben überprüft.

## **§ 26** **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierzu ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Für Schäden, die durch nicht verkehrssichere Grabmale oder Grabzubehör entstehen, ist der Nutzungsberechtigte haftbar. Er hat jährlich die Standsicherheit zu prüfen, um umgehend Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit gefährdet ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung des Grabmals, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 27** **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes besteht die Pflicht des Nutzungsberechtigten, die Grabmale bzw. Grabsausstattungen zu entfernen. Vor der Entfernung ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder Grabsausstattungen nicht innerhalb einer Frist (3 Monate) entfernt, fallen sie entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung.
- (3) Eine vorübergehende Entfernung anlässlich einer Bestattung ist zulässig.

## ***VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten***

### **§ 28**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Bestimmungen des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, die benachbarte Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal werden und nicht seitlich über das Grabbeet hinausragen bzw. hinauswachsen. Der Nutzungsberechtigte hat, wenn nicht Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, Gewächse entsprechend zurückzuschneiden oder zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst treffen.
- (3) Grabstätten gemäß § 12 müssen nach der Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts binnen 6 Monaten hergerichtet werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Bestimmungen gemäß § 18 hinsichtlich der Gestaltungsgrundsätze haben dabei Anwendung zu finden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige verrottbare Werkstoffe sollten in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen.
- (8) Gefäße sowie Geräte und Gießkannen dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Sie können ohne vorherige Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (9) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den ausgewiesenen Abfallplätzen abzulegen.

## **§ 29**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## ***VIII. Friedhofsgebäude und Trauerfeiern***

### **§ 30**

#### **Benutzung der Friedhofsgebäude**

Die Stadt stellt auf allen Friedhöfen Räume in Friedhofsgebäuden zur kurzfristigen Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bereit.

## **§ 31 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofsgebäude), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofsgebäude kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## ***IX. Schlussvorschriften***

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder auch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten, die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen.

Im Übrigen haftet die Stadt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)

- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
  2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
  3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
  4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind
  5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt oder Gräber und Einfriedungen von Grabstätten übersteigt
  6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
  7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde
  8. lärmt, bittelt, spielt oder Rundfunkempfänger betreibt
  9. Blumen abreißt oder Pflanzen, Sträucher und Bäume beschädigt und entfernt
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausübt (§ 6)
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- f) die Bestimmungen über zulässige Maße und die Gestaltung für Grabmale nicht einhält (§§ 17 und 18)
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19)
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23)
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22)
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24)
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 25)
- l) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. 5. 1968 (BGBI. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 36**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 22.02.2010 außer Kraft.

Schalkau, den 28.04.2016

Stadt Schalkau

gez.  
**Hopf**  
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-